

**SUISSE GARANTIE**  
**Branchenreglement für die Produktgruppe**

**Eier und Eiprodukte**



Version 4/ Ausgabe 2008

Dok. Nr. 7.6d

Genehmigt durch die  
Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS  
am 21. August 2007

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Generelles</b> .....	3
1.1 Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte .....	3
1.2 Trägerschaft .....	3
1.3 Geltungsbereich .....	3
1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente .....	3
1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband .....	4
1.6 Organe der Branche .....	4
<b>2. Definitionen und Begriffe</b> .....	4
2.1 Allgemein .....	4
2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe .....	4
<b>3. Anforderungen</b> .....	5
3.1 Gesetzliche Anforderungen .....	5
3.2 Anforderungen an die Eierproduktion (erste Produktionsstufe) .....	5
3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen .....	5
3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche .....	6
3.3 Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe) .....	6
3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen .....	6
3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche .....	7
<b>4. Anmeldeverfahren</b> .....	7
<b>5. Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen</b> .....	8
5.1 Grundsätze .....	8
5.1.1 Grundlagen .....	8
5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten .....	8
5.1.3 Gesamtsystem .....	9
5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe) .....	9
5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen .....	9
5.2.2 Inspektionsdokumente .....	9
5.2.3 Inspektionsstellen .....	9
5.3 Zertifizierung .....	10
5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung .....	10
5.3.2 Zertifizierungsdokumente .....	10
5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung .....	10
5.3.4 Überwachungsaudits .....	10
5.3.5 Zertifizierungsstellen .....	10
5.4 Rückverfolgbarkeit .....	10
<b>6. Kennzeichnung der Produkte</b> .....	11
<b>7. Kosten und Gebühren</b> .....	11
7.1 Gebühren der AMS .....	11
7.2 Gebühren der Branche .....	11
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten .....	11
<b>Genehmigung</b> .....	12
<b>Anhang 1</b> Warenflussschema und Nachweisdokumente .....	13
<b>Anhang 2</b> Ökologischer Leistungsnachweis .....	18
<b>Anhang 3</b> Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen .....	19
<b>Anhang 4</b> Gebühren .....	20

---

# 1. Generelles

## 1.1 Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

## 1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Eiermarkt ist einstweilen kein Branchenverband vorhanden. Der GalloSuisse [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch) übernimmt als Produzentenorganisation die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS. Der Vorstand des GalloSuisse ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Postfach 265, 8049 Zürich

Tel. 043 300 40 50, Fax 043 300 40 51

[info@gallosuisse.ch](mailto:info@gallosuisse.ch) / [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch)

Änderungen des Branchenreglements werden den Interessierten der Branche zur Information / Stellungnahme unterbreitet.

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Eier und Eiprodukte des Haushuhnes (*Gallus domesticus*).

## 1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE (AMS-Dachreglement) <sup>1)</sup>
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE <sup>1)</sup>
- AMS Gestaltungsmanual <sup>1)</sup>
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Eier und Eiprodukte
- Anmeldeformular
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen <sup>1)</sup>
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Im Internet: [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)

---

## 1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft beim GalloSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für zertifizierungswillige Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die im Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE erbrachten Leistungen des Produzentenverbandes GalloSuisse sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe unter Ziff. 7).

## 1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE verfügt die Branche über folgende Organe:

Vorstand des GalloSuisse

Sekretariat des GalloSuisse: Postfach 265, 8049 Zürich.

Aufgaben:

- Erarbeiten des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren
- Weitere Aufgaben nach Bedarf

## 2. Definitionen und Begriffe

### 2.1 Allgemein

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziff. 2.

### 2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Eier:**  
Als Eier werden Konsumeier des Haushuhnes bezeichnet, die in der Schale vermarktet werden, auch gekochte Eier.
  - **Eiprodukte:**  
Unter Eiprodukten werden alle Arten von entschalten Eiern wie Volleimasse, Eigelb, Eiweiss oder gekochte geschälte Eier verstanden.
  - **Vermarkter:**  
Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Eier oder Eiprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen.
-

- **Verarbeitung:**

Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Eiern und Eiprodukten auf der Handelsstufe (Vermarktung) bezeichnet wie das Abpacken von Eiern zur Auslieferung an Detaillisten oder Endverbraucher sowie die Verarbeitung zu Eiprodukten.

## 3. Anforderungen

### 3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

### 3.2 Anforderungen an die Eierproduktion

#### 3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
Eier und Eiprodukte, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen von Tieren stammen, die auf Betrieben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufgezogen wurden und hier gehalten werden. <sup>1)</sup>	kritische Anforderung
Die Eier werden von Produzenten erzeugt, welche den ökologischen Leistungsnachweis erbringen (vgl. 3.1.1 DR).	kritische Anforderung
Die Eier stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht verändertem Futter ernährt worden sind (keine Futtermittel, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen).	kritische Anforderung

<sup>1)</sup> gegenüber dem Dachreglement eingeschränkter räumlicher Geltungsbereich

### 3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungsniveau
Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE müssen von Hennen gelegt worden sein, die in der Schweiz geboren sind und deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden. <sup>1)</sup>  (Ausgenommen sind Eier von Elterntieren, die als Konsum- oder Verarbeitungseier anfallen).	nicht kritische Anforderung
Auf dem Legebetrieb, dessen Eier mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen alle Hennen die Bedingungen dieses Reglements erfüllen. <sup>1)</sup>	nicht kritische Anforderung

<sup>1)</sup> Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen dient der Tierpasses (siehe Anhang 1, Nachweisdokument 4). Er wird pro neu eingestellte Herde vom GalloSuisse ausgehändigt. Der GalloSuisse vergibt den Tierpass aufgrund des Artikel-Codes auf der Tierrechnung.

Die zuständigen Organe der Branche können in Einzelfällen Ausnahmen von branchenspezifischen Anforderungen beschliessen, welche nicht als kritisch definiert sind.

## 3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

### 3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderung	Anforderungsniveau
Die zur Herstellung von Eiprodukten verwendeten Eier und andere aus Eiern hergestellte Erzeugnisse müssen aus Schweizer Landwirtschaftsbetrieben stammen, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genügen.	Kritische Anforderung
Der Einsatz von Zusatzstoffen für Eiprodukte richtet sich nach den geltenden Vorschriften respektive den Regeln der Guten Herstellungspraxis (GHP).	nicht kritische Anforderung
Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein Qualitätsmanagement-System, in dessen Rahmen die Warenflusstrennung, die Rückverfolgbarkeit sowie die unter Ziff. 5.1.2 genannten Vorkehrungen gehandhabt werden.	nicht kritische Anforderung

Soweit wegen fehlendem inländischem Angebot oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. negative Witterungseinflüsse) keine oder nicht genügend schweizerische Rohstoffe verfügbar sind, dürfen mit Zustimmung der Arbeitsgruppe "Garantiemarke" bei be- und verarbeiteten Produkten bis max. 10% ausländische Rohstoffe mitverarbeitet werden. Es gelten die Bestimmungen des Dachreglements Ziff. 3.1 sowie Anhang 1 bis.

### 3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungsniveau
Der Vermarkter weist an Hand eines Liefervertrages oder eines Selbstkontrollkonzeptes (Direktvermarkter) nach, dass sämtliche Eier, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen (unterschriftliche Bestätigung oder vertragliche Vereinbarung mit jedem Lieferanten, vgl. Anhang 1).	kritische Anforderung
Für Eier und Eiprodukte, die mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Stufe Elterntier möglich ist.	nicht kritische Anforderung

## 4. Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Eiern und Eiprodukten mit SUISSE GARANTIE können bezogen werden bei:

GalloSuisse, Sekretariat: Postfach 265, 8049 Zürich.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch) sowie unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) verfügbar.

## 5. Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

### 5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

#### 5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

#### 5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dabei Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung SUISSE GARANTIE nur Rohstoffe und Zutaten verwendet werden, welche die Anforderungen an die Herkunft sowie die Herstellung und Qualität erfüllen.
  - b) Sofern Rohstoffe und Zutaten zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Rohstoffe und Zutaten sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.
  - c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
  - d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
  - e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
  - f) Die genannten Anforderungen sind mit den Lieferanten vertraglich zu regeln oder von diesen unterschriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen sind mindestens alle fünf Jahre zu erneuern. Die Tierpässe beziehen sich auf die aktuell lebenden Herden.
  - g) Auf die Massnahmen nach Buchstabe f) kann verzichtet werden, wenn der Vermarkter und der Legebetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion). In diesem Fall kann der GalloSuisse an Stelle der individuellen Tierpässe einen kollektiven Tierpass pro Jahr für alle integrierten Betriebe – aufgeführt in einer Liste – ausstellen.
  - h) Erfolgen Verarbeitung und Herstellung der Produkte über mehrere Stufen bzw. Betriebe, muss die Erfüllung der Anforderungen auf jeder Stufe bestätigt werden (z.B. Eier von andern Händlern oder Eiprodukte zur Weiterverarbeitung).
-

- i) Sofern Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen sofort Massnahmen zur Wiederherstellung getroffen werden. Ist dies nicht möglich, ist der für die Branche zuständigen Stelle (GalloSuisse) Meldung zu erstatten.

### **5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)**

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)**

Der Produzent lässt sich im Rahmen der Kontrollen gemäss Direktzahlungsverordnung von einer akkreditierten Inspektionsstelle überprüfen.

### **5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen**

- a) Legebetrieb  
Auf dem Legebetrieb prüfen die Kontrollorganisationen des öffentlichen oder privaten Rechts das Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) (vgl. Anhang 2).
- b) Vermehrerbetrieb  
Die Inspektionsstellen prüfen innerhalb von zwei Jahren bei allen Vermehrer-/Aufzuchtorganisationen die Verwendung des Artikel-Codes, insbesondere bei der Weitergabe von importierten Jungtieren, bei welchen sie sicherstellen, dass keine dieser Tiere auf Legebetriebe gelangen, deren Eier mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.

Die weiteren SUISSE GARANTIE relevanten Anforderungen werden im Rahmen der Zertifizierung auf der zweiten Stufe kontrolliert.

### **5.2.2 Inspektionsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### **5.2.3 Inspektionsstellen**

Die Inspektionen bei den Vermehrerbetrieben werden von den Stellen durchgeführt, die vom GalloSuisse zugelassen sind (vgl. AMS Dachreglement Ziff. 4.4). Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist im Internet unter [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch) ersichtlich oder bei der Geschäftsstelle des GalloSuisse erhältlich.

---

## 5.3 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen;
- selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten;

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

### 5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

### 5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### 5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

### 5.3.4 Überwachungsaudits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden Zwischenaudits durchgeführt, Sie erfolgen erstmals ein Jahr nach der Zertifizierung, danach alle zwei Jahre.

### 5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen.  
Sie ist unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) – "Kontrollen – Zertifizierung" publiziert.

## 5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von SUISSE GARANTIE-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Zwischen der ersten Produktionsstufe (Legebetrieb) und der zweiten (Vermarkter, Verarbeitung) wird die Rückverfolgbarkeit durch die Lieferantenliste mit Produzentenummer (bei integrierten Betrieben gemäss 5.1.2 dieses Reglements) – respektive durch den Tierpass – sichergestellt.

---

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit durch die Garantiemarke sichergestellt.

## **6. Kennzeichnung der Produkte**

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) sowie dem Gestaltungsmanual.

## **7. Kosten und Gebühren**

### **7.1 Gebühren der AMS**

Für die Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE erhebt die AMS eine Gebühr von CHF 50.— (+ MWSt) pro Benutzungsberechtigung. Sie wird einmalig für die Dauer des Benutzungsrechtes erhoben und dem Benutzer direkt in Rechnung gestellt.

### **7.2 Gebühren der Branche**

Mitgliedern des GalloSuisse wird die Benutzungsberechtigung gebührenfrei ermöglicht.

Interessierten, welche nicht Mitglied des GalloSuisse sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, können die Administrationskosten gemäss Gebührenliste (Anhang 4) in Rechnung gestellt werden.

Die Branchengebühren können auf Aufzüchter und Eierproduzenten ausgedehnt werden, die nicht Mitglieder des GalloSuisse sind, wenn die Eier oder Eiprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.

Auf den Tierpässen können Gebühren erhoben werden.

Der Vorstand des GalloSuisse setzt die Branchengebühren fest.

### **7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten**

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der Berechtigten.

---

## Genehmigung

Dieses Branchenreglement wurde am 29. August 2007 durch den Vorstand des GalloSuisse verabschiedet und ersetzt das Reglement vom 31. August 2006.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Willi Lüchinger

sig. Willi Neuhauser

Dieses Branchenreglement wurde am Datum durch die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Es ersetzt die Fassung der Version 3 vom 31. August 2006.

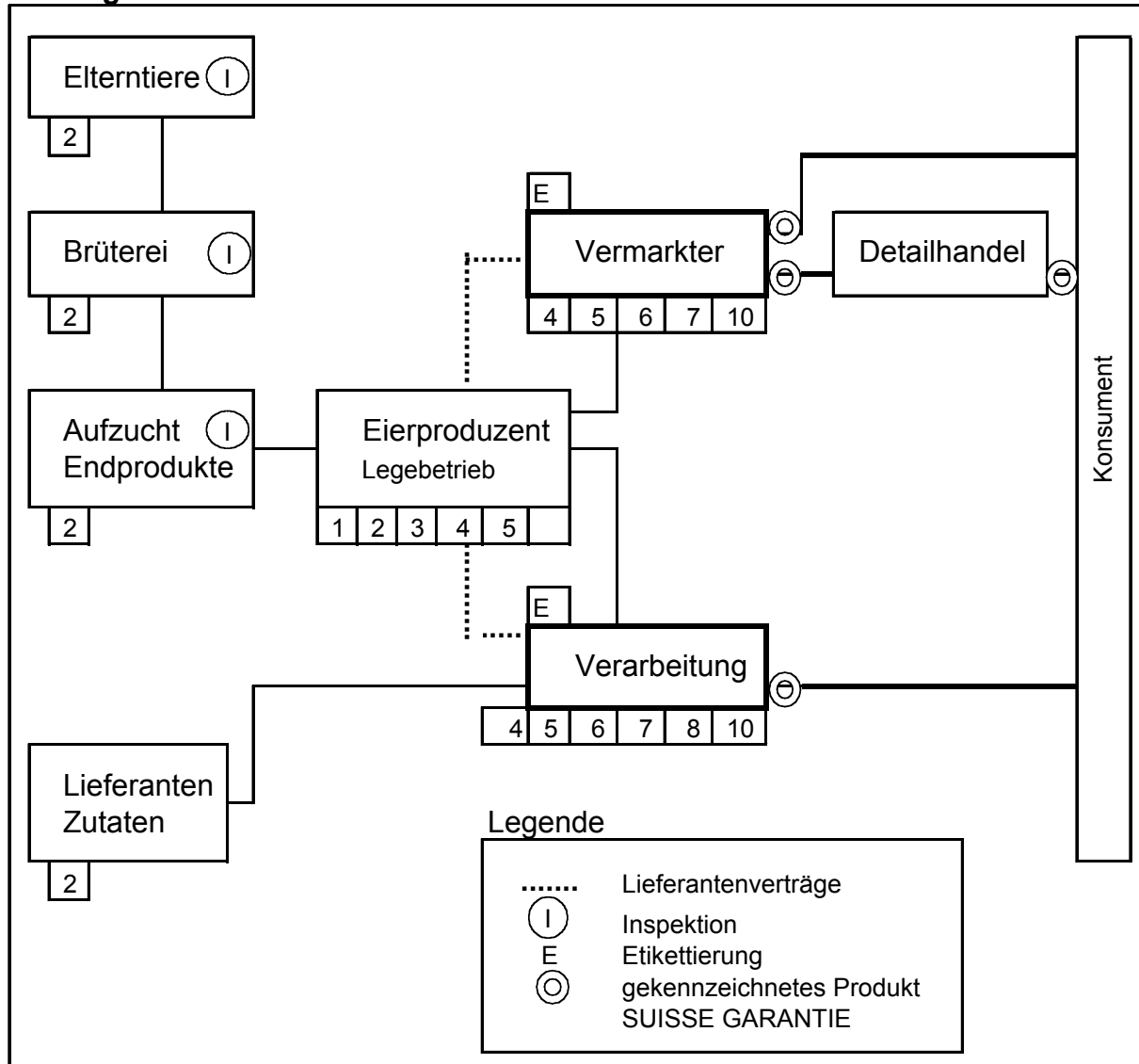
Unterschriften: Jürg Schletti

Niklaus Schällibaum

---

## Anhänge

- Anhang 1: Warenflussschema und Nachweisdokumente
  - Anhang 2: Anforderungen Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) bei der Eierproduktion
  - Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen
  - Anhang 4: Gebühren
-

**Anhang 1: Warenflussschema****Nachweisdokumente:**

- 1 Bestätigung des Futterlieferanten (Gentechnikfreiheit)
- 2 Nachweisdokument für die Herkunft der Junghennen bis Stufe Elterntier (Artikel-Code)
- 3 ÖLN-Inspektionsbericht
- 4 Tierpass
- 5 Bestätigung des Eierproduzenten über die Einhaltung der Anforderungen
- 6 Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung
- 7 Nachweis über Eierlieferanten
- 8 Bestätigung über Herkunft und Herstellung der Zutaten

**10** Zertifikat SUISSE GARANTIE

**Nachweisdokument 1****Muster****Bestätigung des Futtermittellieferanten**

Diese Erklärung dient als Nachweis, dass die Anforderungen der Garantiemarke SUISSE GARANTIE auf Stufe Eierproduktion erfüllt werden.

**Name und Adresse des Futtermittellieferanten**

Firma: .....

Strasse/Nr.: .....

Postleitzahl/ Ort: .....

Tel. : ..... / .....

**Inhalt der Erklärung des Futtermittellieferanten**

Hiermit bestätigen wir:

- keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen (Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel mit mehr als 0.9 Massenprozent genverändertem Anteil) zu liefern;
- dass die Anforderungen des Futtermittelrechts bei den gelieferten Futtermitteln eingehalten sind.

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort / Datum: ..... / .....      Unterschrift: .....

## Nachweisdokument 3

Muster

**Inspektionsbericht Kontrolle ÖLN und AMS-Anforderungen****Name und Adresse des Produzenten**

Name: .....  
Vorname: .....  
Strasse/Nr.: .....  
Postleitzahl/ Ort: .....  
Tel. : ..... / .....

**Adresse der Inspektionsstelle für den ÖLN**

Firma: .....  
Strasse/Nr.: .....  
Postleitzahl/ Ort: .....  
Tel. : ..... / .....

Wir bestätigen, dass der oben genannte Betrieb

1. die Anforderungen für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung Kapitel 3 erbringt;
2. keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen, einsetzt. Die schriftliche Bestätigung der Futtermittellieferanten liegt vor.

Festgestellte Mängel und eingeleitete Massnahmen:

---

---

---

Ort / Datum: ..... / ..... Unterschrift: .....

**Nachweisdokument 4****Muster****Antrag für Tierpass  
für Produzenten von Suisse-Garantie-Eiern**

Schweizer Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE müssen von Hennen gelegt worden sein, deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden (ausgenommen Eier von Elterntieren). Auf dem Legebetrieb, dessen Eier mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen alle Hennen (Küken und Legehennen) diese Bedingung erfüllen.

Der Legebetrieb muss diese Bedingung mit einem Tierpass nachweisen und gegenüber dem Eierabnehmer bestätigen. Zu diesem Zweck versieht der Tierlieferant den Lieferschein und die Tierrechnung mit einem Artikel-Code, aus welchem die Abstammung der Tiere, das heisst das Land, in welchem die Elterntiere gehalten wurden, ersichtlich ist.

Der GalloSuisse stellt dem Eierproduzenten den Tierpass aufgrund der nachstehenden Angaben zur Verfügung. Mitglieder des GalloSuisse erhalten sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Suisse Garantie gebührenfrei. Nichtmitgliedern wird der Tierpass nach Bezahlung der Branchengebühren zur Verfügung gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem GalloSuisse einzureichen.

**Tierlieferant** (Name + Adresse): .....

**Artikel-Code** (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): .....

**Eingestellte Tiere** (Anzahl): ..... **Einstellung** (Datum): .....

**Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der obigen Angaben.**

**Name, Vorname:** .....

**Adresse:** .....

**Ort / Datum:** ..... / ..... **Unterschrift:** .....

**Einsenden an:**

**GalloSuisse**

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, Sekretariat: Postfach 265, 8049 Zürich

**Nachweisdokument 5****Muster****Bestätigung des Eierproduzenten zur Einhaltung der Anforderungen**

Diese Erklärung dient als Nachweis, dass die Anforderungen der Garantiemarke SUISSE GARANTIE auf Stufe Eierproduktion erfüllt werden.

**Name und Adresse des Produzenten**

Name: .....  
Vorname: .....  
Strasse/Nr.: .....  
Postleitzahl/ Ort: .....  
Tel. : ..... / .....

**Inhalt der Erklärung des Produzenten**

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnende, die nachstehend aufgeführten Anforderungen bei der Produktion dauernd einzuhalten:

- Die Anforderungen für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung Kapitel 3. Betriebe, die keine Direktzahlungen beziehen, müssen mindestens gleichwertige Anforderungen erfüllen und dies von einer unabhängigen Stelle bestätigen lassen.
- Keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen. Der Produzent lässt sich die Erfüllung dieser Anforderung durch die Futtermittellieferanten schriftlich bestätigen.
- Die Legetiere stammen von Elterntieren, die in der Schweiz gehalten wurden.

Der/die Unterzeichnende gibt das Einverständnis, dass die zugelassenen Zertifizierungsstellen im Zweifelsfall Daten bei den Inspektionsstellen und bei den Behörden über die durchgeführten ÖLN-Kontrollen zur Verifizierung (Überprüfung) einsehen können.

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort / Datum: ..... / ..... Unterschrift: .....

## Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis

Der Produzent muss den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kap. 3 der Direktzahlungs-Verordnung (SR 910.13) erbringen. Dies betrifft folgende Punkte:

- Art. 5 Tiergerechte Haltung der Nutztiere (Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung)
- Art. 6 Ausgegliche Düngebilanz \*)
- Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichflächen
- Art. 8 geregelte Fruchtfolge
- Art. 9 geeigneter Bodenschutz
- Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel
- Art. 11 Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau
- Art. 12 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises
- Art. 13 Flächenabtausch
- ....
- Art. 15 Ausnahmen

Gemäss DZV Art. 16 hat eine Kontrollstelle zu bestätigen, dass der gesamte Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt.

Demgemäss muss ein Betrieb über ein Dokument verfügen, das die Aussage enthält, ob der ÖLN erfüllt ist und das von einer Kontrollstelle unterzeichnet ist.

Für Betriebe, die kein Land bewirtschaften, treffen in der Regel nur die Anforderungen gemäss den obigen Artikeln 5 und 6 zu.

Allfällige Mängel müssen spätestens bis zur Kontrolle im Folgejahr behoben sein.

Werden Mängel festgestellt, bzw. einzelne Punkte nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, diese bis zur Kontrolle im nächsten Jahr zu beheben. Mängel, die nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden, führen dazu, dass der ÖLN nicht erfüllt ist und die Produkte dieses Betriebes nicht mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden dürfen.

\*) Betriebe, welche den anfallenden Hofdünger nicht oder nicht vollständig auf einer selbst bewirtschafteten Nutzfläche ausbringen können, müssen dessen Verwendung an Hand von Düngerverträgen belegen können.

---

**Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen****1. Inspektionsstellen****1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)**

<b>Kontakt</b>	<b>Bemerkungen</b>
Vom Kanton beigezogene Kontrollorganisationen	Auskünfte: Kantonale Landwirtschaftsämter

**1.2 Herkunft der Legeherde**

<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Kontakt</b>
Aviforum	Burgerweg 22 3052 Zollikofen	Tel. 031 915 35 35 Fax: 031 915 35 30 Mail: <a href="mailto:info@aviforum.ch">info@aviforum.ch</a>

**2. Zertifizierungsstellen SUISSE GARANTIE für Eier und Eiprodukte**

Die für Eier und Eiprodukte akkreditierte Zertifizierungsstellen sind im Internet unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) aufgelistet.

---

## Anhang 4: Gebühren

### 1. Grundkosten

AMS-Logo-Benutzungsgebühr (für 5 Jahre)	50.00 plus MWSt 7,6 %
Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen	individuell

### 2. Branchengebühren \*)

Art der Betriebe	Betrag pro Jahr
<b>Grosse Betriebe</b> (Handel)	
1. Jahr	2'000.00
Folgejahre je	0.00
<b>Kleine Betriebe</b> (Direktvermarkter)	
1. Jahr	1'000.00
Folgejahre je	500.00
<b>Eierproduzenten</b>	
Tierpass	10 Rp./Junghenne
<b>Aufzüchter</b>	
Artikel-Code	5 Rp./Küken

\*) Anteil für Entwicklung des Branchenreglements und Administration der Branche  
Die Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig – die Steuer ist in den obigen Ansätzen nicht enthalten.